



Pfarrer Martin Michaelis
Vorsitzender
Berggasse 2
96523 Steinach
Tel./Fax: 036762 32203
e-mail: pfarrverein@web.de

Montag, 22.03.2004

An den Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
Dr. Moritz-Mitzenheim-Str. 2a

99817 Eisenach

Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen

1. Den redaktionellen Änderungen stimmt die Thüringer Pfarrervertretung zu, dies sind insbesondere Änderungen zu den Artikeln 4a, 5a, und 6a, sowie 13b Abs. 2, 64a, 65a, 82a und 89b. Die Änderungen in Art. 13b Abs.1 war notwendig, weil Verlängerungen des Probendienstes bereits vorgenommen worden sind. Die seit April 2003 in Kraft getretene Verordnung zur Beurteilung der Eignung sieht die Möglichkeit der Verlängerung des Probendienstes vor. Die Änderung schafft somit die notwendige Rechtssicherheit.
2. Positiv bewertet die Pfarrervertretung die Änderung des Art. 83a, in der das Höchstalter für mögliche Überprüfungen auf das 55. Lebensjahr herabgesetzt wird, insbesondere deshalb, weil damit eine Anregung der Thüringer Pfarrervertretung aufgenommen wurde. Die Begründung wird vom Vorstand unterstützt.
3. Zu den Art. 105b, 106a und 107a:
Der Einführung dieser Artikel steht die Thüringer Pfarrervertretung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber und befürwortet das Anliegen.
Sie sieht die positiven Möglichkeiten, Pfarrer bei schweren Erkrankungen nicht unwiderruflich in den Ruhestand versetzen zu müssen bzw. den Weg zu einer Tätigkeit in geringerem Umfang zu eröffnen.
Die Anforderung an das Verfahren zur Versetzung in den zeitlichen Ruhestand darf dabei aber nicht hinter den Regelungen des § 105 Abs. 3 PfG zurückbleiben.
 - Eine hinreichende Versorgung muss gesichert bleiben.
 - Es sollte geregelt werden, dass im Falle der Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit der befristete Ruhestand als Dienstzeit angerechnet wird.
 - Das Verhältnis zu § 106 PfG sollte geklärt werden, damit die Versetzung in den befristeten Ruhestand nicht unversehens zur Entlassung führt.
 - Nach Möglichkeit sollte mit den Betroffenen das Einvernehmen hergestellt werden, auf deren Antrag unter Beteiligung der Pfarrervertretung.

4. Um einem möglichen Missbrauch zum Nachteil von erkrankten Pfarrern, zu wehren, müssen an das Verfahren zur Versetzung in den zeitlichen Ruhestand hohe Anforderungen gestellt werden. Voraussetzung muss deshalb ein ärztliches Gutachten sein. Die Pfarrervertretung bittet diese Regelungen in den Gesetzestext aufzunehmen, denn diese beugen letztendlich auch dem in schwierigen Situationen bei Betroffenen leicht entstehenden Misstrauen gegenüber den Entscheidungsgremien vor.
5. Den Änderungen in Art. 2 wird zugestimmt.
6. **Nicht zugestimmt** wird der Einführung von Art.14a Abs. 3:
Vom Grundsatz gehört es zum Wesen dieses Amtes, dass Pfarrer und Pastorinnen für eine Gemeinde dauerhaft zuständig sind.
Mit der ausnahmslosen Entsendung von Pfarrern und Pastorinnen auf Probe in Pfarrstellen sind in Thüringen bisher gute Erfahrungen gemacht worden.
Dagegen sind im Fall, dass gegen die bestehende Regelung verstoßen wurde, teilweise erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten von nachteiligen Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung in den ersten Dienstjahren bis hin zu tiefem beiderseitigem Vertrauensverlust und rechtlichen Auseinandersetzungen vor der Schlichtungsstelle.
Darüber hinaus ist die korrekte Feststellung der Eignung nach der im April 2003 in Kraft getretenen *Verordnung zur Feststellung der Eignung* bei Vertretungsdiensten im Bereich von Superintendenturen nicht möglich, weil dies als Bedingung die volle Verantwortung für eine Pfarrstelle voraussetzt. Dazu gehört auch die langfristige und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat. Die Pastorin / der Pfarrer z.A. geriete bei einem hohen Anteil von Vertretungsdiensten zu sehr in die Abhängigkeit von der subjektiven Sicht des Vorgesetzten. Die negativen Erfahrungen belegen, dass nicht fest umrissene Aufgabenbereiche zu Auseinandersetzungen führen werden, in der Folge zu Zweifeln an der Eignung, Verlängerung der Probeprobationszeit und anschließend möglichen, kräftezehrenden, rechtlichen Auseinandersetzungen.
Gerade in den ersten Dienstjahren ist die Entsendung in geordnete Verhältnisse und fest umrissene verbindliche Aufgabengebiete unerlässlich.
Landeskirchenrat und Synode werden eindringlich gebeten, von dieser Änderung Abstand zu nehmen.

gez. Martin Michaelis